

Statuten

I. Name, Sitz und Mitgliedschaft

Art. 1

Die Gewerkschaftssektionen des Kt. Zug und die lokalen Gruppen ausserkantonaler Gewerkschaftssektionen bilden den Gewerkschaftsbund des Kantons Zug (GBZ) mit Sitz in Zug.

- a) Alle im Einzugsgebiet des GBZ beheimateten Sektionen und Gruppen ausserkantonaler Sektionen der dem SGB angeschlossenen Gewerkschaftsbünde sind verpflichtet, dem GBZ anzugehören.
- b) Der GBZ ist ein Organ des SGB. Seine Tätigkeiten bewegen sich im Rahmen der SGB Statuten und den Beschlüssen der zuständigen Organe des SGB.
- c) Der GBZ ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.
- d) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann er sich mit andern Organisationen, auch politischen, vorübergehend verbinden oder von Fall zu Fall zusammenarbeiten, sofern diese dem demokratischen Gedankengut verpflichtet sind und danach handeln.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Dem GBZ obliegt die Pflicht, die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen der Mitglieder seines Einzugsgebietes zu vertreten. Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Förderung und Überwachung der Sozial-, Bildungs-, Umweltschutz-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Finanzpolitik;
- b) Aufklärung über die Auswirkungen gesetzgeberischer Erlasse und Beschlüsse kantonaler und gemeindlicher Behörden;
- c) Stellungnahme bei Wahlen und Abstimmungen, sowie Beteiligung an Vernehmlassungen, soweit es den Interessen der Gewerkschaften entspricht;
- d) Förderung oder Durchführung des gewerkschaftlichen Bildungswesens;
- e) Ergreifen, Durchführen oder Unterstützen von Unterschriftensammlungen für Initiativen, Referenden und Petitionen, soweit dies im Interesse der Gewerkschaften und seiner Mitglieder liegt.

III. Organe des GBZ

Art. 3

Die Organe des GBZ sind:

- a) Die Delegiertenversammlung (DV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfungskommission

IV. Die Delegiertenversammlung

Art. 4

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des GBZ-Vorstandes und den Delegierten (Vertreterinnen und Vertreter) der angeschlossenen Sektionen und Gruppen.

Art. 5

Jede Sektion oder Gruppe hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten oder eine Delegierte bis zu einem Bestand von 25 Mitgliedern. Für je weitere 25 Mitglieder oder einen Restbruchteil von mindestens 12 Mitgliedern besteht ein Anspruch auf einen weiteren Delegierten.

Art. 6

Das Vertretungsrecht der Sektionen und Gruppen richtet sich nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge an den GBZ entrichtet wurden.

Art. 7

Die Delegierten des GBZ sind zuständig für:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Kassierers oder der Kassiererin und des übrigen Vorstandes;
- b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, welche ab dem, der DV folgenden Jahr gültig sind;
- e) Die Behandlung von Anträgen;
- f) Die Genehmigung, Änderung oder Ergänzung der Statuten;
- g) Die Wahl der Delegierten und Ausschussmitglieder in den SGB und die Behandlung von Anträgen an den SGB-Kongress und die SGB-Delegiertenversammlung;
- h) Festsetzen der Sitzungsgelder und Entschädigungen an den Vorstand, sowie allfällige Reise-, Spesen-, und Taggeldentschädigungen;

- i) Die Erledigung anderer zugewiesener Aufgaben, sofern hierfür nicht ein anderes Organ des GBZ zuständig ist:
- j) Stellungnahmen zu aktuellen Fragen der Politik, wie in Art. 2, Abschnitt a) umschrieben;

Art. 8

Die ordentliche Delegiertenversammlung, an der die vorgeschriebenen Jahresgeschäfte erledigt werden, gilt als Jahresdelegiertenversammlung (Generalversammlung). Sie findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- a) Die Einladung zur ordentlichen DV ist den Sektionen und Gruppen unter Bekanntgabe der Traktandenliste bis spätestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin zuzustellen.
- b) Die Sektionen und Gruppen haben ihre Anträge bis spätestens 10 Tage vor der DV schriftlich und begründet an den GBZ-Vorstand einzureichen.
- c) Anträge, die mit diesen Statuten oder mit den SGB-Statuten im Widerspruch stehen, sind unzulässig und ungültig und werden nicht behandelt.
- d) Bei den Wahlen in den GBZ-Vorstand, der Annahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin, des Kassaberichts, des Voranschlages bei der Festsetzung der Vorstands- und Sitzungsentschädigungen, der Mitgliederbeiträge, sowie Abstimmungen in anderen Angelegenheiten, entscheidet das absolute Mehr der stimmenden Delegierten, in einer ev. notwendigen zweiten Abstimmung das relative Mehr, soweit nicht in Absatz e) etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- e) Wahl- und Abstimmungsparolen, Beschlüsse über Finanzen, ausgenommen die in Absatz d) aufgeführten und Anträge, welche die Sektionen und Gruppen zu Aktionen oder Leistungen irgendwelcher Art, wie z.B. Ergreifen von Initiativen oder Referenden verpflichten, sind nur gültig, wenn ihnen zwei Drittel der stimmenden Delegierten zugestimmt haben. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Das gleiche gilt für Änderungen, Ergänzungen oder die Neufassung der Statuten.
- f) Eine ausserordentliche DV kann vom GBZ-Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern, unter Ausserachtlassung einer Frist, einberufen werden.
- g) Ein Drittel plus ein Mitglied des GBZ-Vorstandes oder ein Drittel der Delegierten plus ein Delegierter oder ein Drittel plus eine Sektion oder Gruppe aller angeschlossenen Sektionen oder Gruppen können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. In diesem Fall ist die ausserordentliche DV innert vier Wochen durchzuführen.

V. Der GBZ-Vorstand

Art. 9

Der GBZ-Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird auf Vorschlag der Sektionen und Gruppen, welche dem GBZ angeschlossen sind, von der DV gewählt. Dabei sind die verschiedenen Berufsverbände, soweit möglich, angemessen zu berücksichtigen.

- a) Die ordentliche Amtsdauer des GBZ-Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Wiederwahlen und Neuwahlen finden jährlich statt.
- b) Bei eintretenden Vakanzen nimmt die nächste DV Ersatzwahlen vor. Die neuen GBZ-Vorstandsmitglieder müssen nicht der gleichen Sektion oder Gruppe angehören, der die austretenden Mitglieder angehört haben.
- c) Präsident/Präsidentin und Kassierer/Kassiererinnen werden von der DV namentlich bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- d) Präsident/Präsidentin und Kassierer/Kassiererinnen führen Einzelunterschrift.
- e) Für ihre Tätigkeit haben die Mitglieder des GBZ-Vorstandes Anspruch auf eine Sitzungsentschädigung. Präsident/Präsidentin, Kassierer/Kassiererinnen und Aktuarin/Aktuar haben zudem den Anspruch auf eine jährliche Pauschalentschädigung. Über die Höhe entscheidet die DV.
- f) Der GBZ wird nach aussen vom Präsident bzw. der Präsidentin vertreten. Der Präsident/die Präsidentin oder in deren Vertretung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, leiten die Versammlungen des GBZ und die Sitzungen des GBZ-Vorstandes, bereiten deren Geschäfte vor und erstellen den Jahresbericht.
- g) Kassiererinnen bzw. Kassierer führen die gesamten Kassengeschäfte. Für die Verbindlichkeiten des GBZ haftet ausschliesslich das Vermögen des GBZ. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des GBZ.
- h) Der GBZ-Vorstand ist für die Durchführung der 1. Mai-Veranstaltung besorgt.
- k) Er wählt, wenn notwendig und finanzierbar, eine voll- oder teilzeitlich beschäftigte Person zur Führung des Sekretariats.

Art. 10

Die wichtigsten Geschäfte des GBZ-Vorstandes sind:

- a) Behandlung und Erledigung aller Geschäfte des GBZ, soweit diese nicht anderen Instanzen vorbehalten sind;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen, öffentlicher Versammlungen und Durchführung der 1. Mai-Feier oder anderer Manifestationen;
- c) Aufstellung des jährlichen Voranschlages, Rechnungsstellung und Herausgabe des Jahresberichts;
- d) Entscheide über nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'500.- (Finanzkompetenz des GBZ-Vorstandes).
- e) Organisation, Koordination und/oder Unterstützung von Bildungsveranstaltungen der dem GBZ angeschlossenen Sektionen und Gruppen;
- f) Abschluss von Sekretariatsmietvertrag, Regelung allfälliger Anstellungsbedingungen einer Person zur Führung eines Sekretariats und Überwachung der Arbeit derselben.

VI. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 11

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird von der DV auf eine ordentliche Amtsdauer von einem Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Bei der Bestellung der Rechnungsprüfungskommission ist, soweit möglich, auf jene Sektionen und Gruppen Rücksicht zu nehmen, welche im GBZ-Vorstand nicht vertreten sind.

- a) Sie hat jährlich mindestens einmal eine Prüfung der Rechnung, der GBZ-Kasse, des GBZ-Vermögens und der treuhänderisch verwalteten Vermögen vorzunehmen und der DV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- b) Für die jährliche Revision müssen mindestens zwei Rechnungsprüfungskommissionsmitglieder anwesend sein. Sie werden jeweils vom Kassierer oder der Kassiererin innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres eingeladen.

VII. Finanzielles

Art. 12

Die Einnahmen des GBZ bestehen aus:

- a) den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der angeschlossenen Sektionen und Gruppen;
- b) dem Vermögensertrag;
- c) den Beiträgen des SGB;
- d) den Zuwendungen und Spenden;
- e) möglichen weiteren Einnahmen.

Für Verbindlichkeiten des GBZ haftet ausschliesslich das Vermögen des GBZ.

VIII: Schlichtung von Differenzen

Art. 13

Für die Schlichtung von Differenzen zwischen SGB und GBZ gilt der entsprechende Artikel der neuesten Statuten des SGB.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 14

Für die Auflösung des GBZ gelten die entsprechenden Bestimmungen der neuesten Statuten des SGB.

Art. 15

- a) Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 5. Februar 1991 mit allen darauf folgenden Änderungen und Ergänzungen.

- b) Es wurde an der Delegiertenversammlung vom 19. Mai 2009 angenommen und vom Vorstand des SGB genehmigt und tritt sofort in Kraft.
- c) Soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt wird, gelten die Statuten des SGB.

Zug, 19. Mai 2009

Für den Gewerkschaftsbund des Kantons Zug:

Die Präsidentin:

Barbara Gysel

Die Aktuarin:

Brigitte Landolt